Anlage 7

Gemeinde Aidlingen

OT Aidlingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung"

08115001_XXXX_XXX_02_ABW

Verfahrensschritt:

Abwägung eingegangener Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

Beratungsunterlagen für die öffentliche Gemeinderatssitzung
am 29.02.2024

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

71522 Backnang
Adenauerplatz 4
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Andreas Gutscher, B.Sc. Stadt- und Raumplanung

Projektnummer: 23.066

1 Vorbemerkung

In seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“ gefasst. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand statt in der Zeit vom 03.08.2023 bis 08.09.2023, um die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Grundlage war der Bebauungsplanentwurf in Plan und Text vom 26.06.2023. Über die Stellungnahmen ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Es folgt eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen, die Stellungnahmen im Original und die Beschlussvorschläge.

Im Zeitraum der Auslegung wurde eine Private Stellungnahmen Abgegeben.

2 Beteiligte Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“ Gemeinde Aidlingen

Folgende Behörden wurden um Stellungnahme gebeten. Eingegangene Anregungen sind hervorgehoben.

Nr. 1	**Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
Nr. 2	**Landratsamt Böblingen**
Nr. 3	**Regierungspräsidium Stuttgart**
Nr. 4	**Verband Region Stuttgart**
Nr. 5	Vermögen und Bau Baden Württemberg
Nr. 6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Süd
Nr. 7	**Handwerkskammer Region Stuttgart**
Nr. 8	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Nr. 9	Landesjagdverband BW
Nr. 10	Kreispolizeibehörde Landratsamt Böblingen
Nr. 11	**Gemeinde Deckenpfronn**
Nr. 12	Gemeinde Ehningen
Nr. 13	Gemeinde Gärtringen
Nr. 14	**Gemeinde Gechingen**
Nr. 15	**Gemeinde Grafenau**
Nr. 16	**Stadt Sindelfingen**
Nr. 17	**Stadt Wildberg**
Nr. 18	Bauernverband Nordschwarzwald-Gäu-Enz e. V.
Nr. 19	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Arbeitskreis Böblingen
Nr. 20	**DB Immobilien Region Südwest**

Nr. 21 DB Regio Bus Baden-Württemberg

Nr. 22 Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen

Nr. 23 Deutsche Glasfaser Holding GmbH

Nr. 24 **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Nr. 25 **Netze BW GmbH**

Nr. 26 **Syna GmbH**

Nr. 27 **Terranets BW GmbH auf Negativliste s. Nr. 31**

Nr. 28 **Transnet BW GmbH auf Negativliste s. Nr. 31**

Nr. 29 **Vodafone BW GmbH (Unitymedia BW GmbH)**

Nr. 30 **Zweckverband Landeswasserversorgung auf Negativliste s. Nr. 31**

Nr. 31 **BIL-Abfrage mit Liste nicht betroffener Leitungsträger**

Nr.32 **Private Stellungnahme**

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Freiburg i. Br., 14.08.2023 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 23-03511 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung", Gemeinde Aidlingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen)** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Ihr Schreiben vom 31.07.2023 Anhörungsfrist 08.09.2023 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	<u>Geotechnik</u> Die Hinweis zur Geotechnik werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese werden von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Die anstehenden Gesteine neigen insbesondere in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Auf die Lage des Plangebiets in Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Kaspar- u. Leimentalbr., Sickergalerie - Böblingen" (LUBW-Nr. 28) wird in den Planunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten.	<u>Grundwasser</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	**Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	**Beschlussvorschlag:** Der Hinweis des Fachbereichs Geotechnik wird in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen. Die sonstige Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen ROOSPLAN Freiraum - Stadt - Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang **Landratsamt** **Bauen und Umwelt** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 91272 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 06.09.2023 **Az.: 41-2023-1319** **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung" in Aidlingen - Gemarkung: Aidlingen** **Ihr Schreiben vom 31.07.2023** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 26.06.2023 nehmen wir wie folgt Stellung: **Baurecht** (Herr Barth, Tel.: 07031/663-1545, Herr Henne, Tel.: 07031/663-1297) Im Zuge des Anhörungsverfahrens ist bei einer Ausweisung eines Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb die Region Stuttgart sowie das RPS zu beteiligen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlaubt eine Grundflächenzahl von 1,0. Da dies eine komplette Versiegelung des Baugrundstücks bedeutet wird angeregt, diese Festsetzung zu überdenken und mindestens Pflanzstreifen bei der Anlegung von Stellplätzen zu fordern. Zudem sollten Pflanzinseln nach einer festgelegten Anzahl von Stellplätzen zur Eingrünung des Baugrundstückes gefordert werden. Kreissparkasse Böblingen BIC BBKRDE6B IBAN DE72 6035 0130 0000 0000 17 Öffnungszeiten allgemein Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr Do 13.30 - 18.00 Uhr **Hausanschrift** Parkstraße 16 71034 Böblingen www.landkreis-boeblingen.de	<u>Baurecht</u> Das Regierungspräsidium als auch der Verband Region Stuttgart wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Festsetzung der GRZ auf 1,0 wurde getroffen, um auf dem Grundstück ausreichend Flächenversiegelung mit den benötigten Stellplätzen und deren Zufahrten zu ermöglichen. Diese Festsetzung bestätigt sich, da eine Berechnung der GRZ vom Architekten in der Zwischenzeit durchgeführt wurde. In dieser wird die zweite GRZ mit 0,82 angenommen. Um zukünftige Befreiungen bezüglich der GRZ zu vermeiden, bleibt die Festsetzung der GRZ von 1,0 bestehen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	Klimaschutz: Wir weisen darauf hin, dass am 30.07.2011 das Gesetze zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten ist. Mit dieser Gesetzesnovelle ist der Klimaschutz zu einem Planungsleitsatz (Aufgabe der Bauleitplanung) und damit abwägungsrelevant geworden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist daher sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Wir bitten daher diesen Belang im Rahmen des Verfahrens mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Entsprechend § 23 Abs. 1, Ziffer 2. KlimaSchG BW besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei dem Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche. Da bei der Umsetzung dieser Regelung oft überdachte Stellplätze mit PV-Nutzung entstehen sollte um Missverständnis vorzubeugen eine planungsrechtliche Regelung hierfür gefunden werden. Der Flächennutzungsplan ist im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Gewerbefläche ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird an dieser Stelle notwendig. Die Festsetzung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO) fehlt: "Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt. **Immissionsschutz** (Frau Gäbler, Tel.: 07031/663-1807) Es ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung" mit der Ausweisung des zukünftigen Plangebiets als Sonderbaufläche geplant. Dies soll die nun vorgesehene Verkaufsfläche von rund 1.600 m² baurechtlich ermöglichen und zukünftig sichern. Es wird begrüßt, dass ein schalltechnisches Gutachten ausgearbeitet wird, um die Auswirkungen auf die naheliegende Nachbarschaft zu beurteilen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen aus Sicht der Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz nicht. **Naturschutz** (Herr Arnold, Tel.: 07031/663-2793) Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan. Eine endgültige Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn alle Unterlagen (Umweltbericht) vorliegen. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (24.07.2023) sind wie beschrieben umzusetzen. Insbesondere die zeitlichen Beschränkungen von Abbruch und Neubau sind einzuhalten.	Im Entwurf des Bebauungsplans wurden zusätzlich sechs Baumstandorte festgesetzt. Diese sind herzustellen jedoch frei auf der Fläche wählbar. Eine Festsetzung der Pflanzstreifen zwischen den Stellplätzen wird nicht weiter verfolgt um eine Flexibilität der Planung auf Baugesuchsebene zu gewährleisten. Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel getroffen. So ist ein begrünten Flachdach und Pflanzgebote mit entsprechender Pflanzqualität festgesetzt. Diese Maßnahmen haben eine Verbesserung gegenüber dem Bestand zu Folge. Durch § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzt besteht die Verpflichtung zur Überdachung von Stellplätzen. Im Bebauungsplan sind jedoch Pflanzgebote an den Stellplätzen vorgesehen. Vom Architekten ist der Verlust der Fläche, die mit Solarmodulen überdacht werden kann, vorgesehen auf der Dachfläche des Lebensmittelmarkts auszugleichen. Somit wird die vorgesehene zusätzliche Energiegewinnung und der ökologische Mehrwert von Pflanzgeboten im Bebauungsplan und später im Baugesuch Rechnung getragen. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren angestrebt. Auf § 75 LBO wird im Satzungstext verwiesen. Eine Aufnahme als Festsetzung in den Textteil des Bebauungsplans ist somit nicht notwendig. <u>Immissionsschutz</u> Das Gutachten liegt den Bebauungsplanunterlagen bei. Zusammengefasst lässt sich für das Bebauungsplanverfahren keine Beeinträchtigung der Umliegenden schützenswerte Bebauung attestieren.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	Die Rodung der Gehölze hat Außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.02.) zu erfolgen. Der Abbruch des Gebäudes darf ebenso nur vom 01.10. - 28.02. erfolgen. Für den Bedarf der 30 Nistkästen für den Haussperling ist ein Konzept zu erarbeiten und der UNB vorzuzeigen. Für den Hausrotschwanz wird im Bericht keine konkrete Angabe gemacht. Eine genaue Zahl der notwenigen Nistkästen ist zu nennen. **Landwirtschaft** (Frau Walter, Tel.: 07031/663-2363) Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung, 1. Änderung". Aktuell handelt sich bei dem Plangebiet um eine Gewerbebaufläche, welche in ein Sondergebiet geändert werden soll. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Somit sind keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt. Der Umweltbericht wird noch erstellt. Eine abschließende Stellungnahme kann erst ergehen, wenn alle Unterlagen vorliegen. **Forsten** (Herr Schmid, Tel.: 07031/663-1008) I. Grundlage zum Bauen in Waldnähe: Maßgebliche Bestimmung für das Bauen am Wald ist § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Danach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern einzuhalten. Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung, sowohl für den Wald, als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus dient sie auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. II. Zum Fall Die Gemeinde Aidlingen beabsichtigt eine Änderung (2. Änderung) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Aidlingen Neufassung". Ziel der Änderung ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für den Neubau/Erweiterung des örtlichen REWE-Marktes zu schaffen. Hierzu soll innerhalb des Gewerbegebietes ein sonstiges Sondergebiet für die Nutzung durch großflächigen Einzelhandel festgelegt werden. Im Zuge dieser Planungen sollen auch die überbaubaren Grundstücksflächen neu festgelegt werden. Die neue Baugrenze soll hierbei auf dem Flurstück 4831/27 in Richtung Süd/Südost innerhalb von 30 Metern zur Flurstücksgrenze des bewaldeten Flurstücks 4684 Gemarkung Aidlingen zum Liegen kommen. Hierdurch würde die Möglichkeit geschaffen werden, Gebäude innerhalb des nach § 4 Abs. 3 LBO festgelegten Waldabstandes von mindestens 30 Metern zu errichten.	Naturschutz Das Konzept für den Haussperling und Hausrotschwanz wurde erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei. Hier wurde für den Haussperling ein Artenschutzhaus als CEF-Maßnahme angedacht. Für den Hausrotschwanz wurden Nischen-/Halbhölenbrutkästen vorgesehen. Landwirtschaft Der Umweltbericht liegt den Bebauungsplanunterlagen bei. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen durch Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft. Forsten Im Textteil zum Bebauungsplan ist die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind" aufgenommen. Ebenfalls wurde der Waldabstand in den Planteil des Bebauungsplans nachrichtlich übernommen. Es wird auf eine Reduzierung der Baugrenze verzichtet. Der betroffene Bereich des geplanten Lebensmittelmarkt liegt nur in einem vom Waldabstand geringfügig betroffenen Bereich im Südosten des Plangebiets. Dem Vorhaben Träger sowie dem Architekten ist die Situation mittgeteilt worden und entsprechende Maßnahmen für die weitere Planung bekannt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	Gegen diese Festlegung bestehen von Seiten des Amts für Forsten erhebliche Bedenken. Zunächst bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber jeder Unterschreitung des Waldabstandes oder der planerischen Schaffung von Möglichkeiten der Unterschreitung. Im konkreten Fall stockt der betreffende Waldbestand in Privateigentum jedoch zusätzlich deutlich erhöht gegenüber den überplanten Grundstücken. Im Fall eines unkontrollierten Baumsturzes beispielweise in Folge eines Extremwetterereignisses, ist durch den erhöhten Standort des Waldbestandes von einer durch den längeren Fallweg erhöhten Auftreffenergie und damit möglicherweise schwereren Schäden am Gebäude auszugehen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass ein unkontrolliert umstürzender Baum aufgrund der im Regelfall tendenziell einseitig hangunterseits stärker ausgebildeten Krone, mit höherer Wahrscheinlichkeit dem Gefälle des Hanges folgend nach unten stürzt. Die Wahrscheinlichkeit für einen potentiellen Baumsturz in Richtung des Gebäudes ist also tendenziell erhöht. Eine zukünftige abstrakte Gefährdung von Gebäuden die entsprechend der planmäßigen Festsetzung der Baugrenze errichtet werden kann unter den aktuellen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen werden und ist durch den Höhenunterschied zwischen dem Waldflurstück und dem pot. Baugrundstück gegenüber einer ebenen Lage erhöht. Eine signifikante negative Veränderung hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit des Waldbestandes würde sich gegenüber der Bestandsituation dagegen nicht ergeben. Für die betreffenden Waldbestände im privaten Eigentum existiert keine forstliche Standortskartierung, für den direkt angrenzenden Bestand im Eigentum der Gemeinde ist die Standortseinheit „kalkreicher, mäßig frischer Kalkschutthang“ kartiert. Diese Standortseinheit steht mutmaßlich auch unter den betreffenden Privatwaldparzellen an und ist durch eine geringmächtige bis fehlende Lehmauflage über Muschelkalkhangschutt gekennzeichnet. Der Standort ist nicht rutschgefährdet, grundsätzlich also als stabil anzusehen und lässt im Regelfall keine Baumhöhenentwicklung von deutlich über 30 Metern erwarten. Aus Sicht des Amts für Forsten, wird dringend empfohlen die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. die Baugrenzen aufgrund der aufgeführten Bedenken so anzupassen, dass Gebäude ausschließlich außerhalb des 30 Meter Waldabstandes errichtet werden können. Eine Darstellung der 30 Meter Waldabstandslinie im Lageplan wäre zudem wünschenswert. **Abfallwirtschaft** (Herr Koch, Tel.: 07031/663-1293) Keine Bedenken.	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	**Wasserwirtschaft** (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259) Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine grundsätzlichen Bedenken. Unter dem Punkt „Dachbegrünung“ II.A.6 ist folgendes festzusetzten: Der Substrataufbau einer extensiven Dachbegrünung soll mind. 10 cm, besser 15 cm betragen. Es ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (z.B. Gütezeichen RAL-GZ 250/6-2 extensiv) Das Substrat muss den Vorsorgewerten zur Grundwasserverträglichkeit der Bundesbodenschutzverordnung nachweislich entsprechen. Bodenschutz Keine Bedenken. Altlasten Im Planungsgebiet befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche: Forchenweg 65/67 (Flurstück Nr. 4831/27) Altstandort „AS Forchenweg 65“ Altlastenkataster (Flächennummer 03496-000). Die Fläche ist mit Handlungsbedarf „B“ (Belassen – Neubewertung bei Nutzungsänderung) bewertet. Es liegt keine Altlast im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. Im Rahmen der gegenwärtigen Nutzung besteht nach heutigem Kenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf. Bei baulichen Änderungen auf dem Grundstück muss mit entsorgungsrelevanten Untergrundverunreinigungen gerechnet werden. Entsiegelungsmaßnahmen (Rückbau von Gebäuden oder sonstigen befestigten Flächen) oder Umnutzungen hin zu sensibleren Nutzungsformen (z. B. Gewerbefläche in Wohnfläche oder Kinderspielfläche) bedürften der Zustimmung durch das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt. Die jeweiligen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung sind einzuhalten. Bauvorhaben und Untersuchungsmaßnahmen sind unbedingt frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, abzustimmen. Es wird empfohlen die o. g. Verdachtsfläche im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Die Belange sind in Kapitel III. des Textteils umfassend dargestellt.	Wasserwirtschaft Die Aufbaustärke des Substrats mit 8 cm ist ausreichend. Mit der Festsetzung der Dachbegrünung im Allgemeinen wird eine Verbesserung der Wasserspeicherung sowie Rückhaltung gegenüber dem Bestand erreicht. Der Zusatz zur Qualität des Substrats wird in den Textteil übernommen. Altlasten Im Planteil zum Bebauungsplan wird der betroffenen Bereiche nachrichtlich übernommen bzw. gekennzeichnet. Ebenfalls wurde der Hinweis im Textteil ergänzt. Grundwasserschutz, Oberirdische Gewässer Die Passagen im Textteil zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt bzw. gestrichen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	Die nachfolgenden Korrekturen sind erforderlich. - Kapitel III.1, 2.Absatz: Bau- und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpen oder Erdwärmeenergieanlagen sind aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. - Kapitel III.8: der letzte Satz ist zu streichen (Erdwärmeanlagen sind nicht zulässig). Mit freundlichen Grüßen Bettina Wagner	**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in oben dargelegter Form zu- bzw. nicht zugestimmt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 29. Aug. 2023 Name Birgit Müller Durchwahl 0711 904-15117 Aktenzeichen RPS51-2511-408/155 (Bitte bei Antwort angeben) ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Versand nur per E-Mail an stellunganahmen@roosplan.de Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“ in Aidlingen Ihre E-Mail vom 31. Juli 2023 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung: Wasser/Boden: Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes sowie des Bodenschutzes und der Altlasten liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen. Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Fritsch, ☎ 0711/904-15206, ✉ Manuel.Fritsch@rps.bwl.de (Wasserversorgung/Grundwasserschutz), Herr Jaensch, ☎ 0711/904-15214, ✉ Siegmar.Jaensch@rps.bwl.de (Bodenschutz) Mit freundlichen Grüßen gez. Birgit Müller Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190 abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	**Beschlussvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.		

Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

An
ROOSPLAN
Adenauerplatz 4

71522 Backnang

- Per Email -

Datum 29.08.2023
Name Dr. Andreas Thiel
Durchwahl 0711 904-45404
Aktenzeichen RPS83-1-255-8/624/3
(Bitte bei Antwort angeben)

BB, Aidlingen, Aidlingen, BPL Neufassung 2. Änderung "Gewerbegebiet Aidlingen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planverfahren.

Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf nachfolgendes hin:
Das Planverfahren liegt vollflächig im Bereich eines ausgedehnten Kulturdenkmals nach § 2 DSchG: „Römerzeitlicher Gutshof" - Listennummer Aidlingen 008". Ungeachtet der bestehenden Bebauung und Altnutzung der überplanten Flurstücke ist bei allen Erdeingriffen neben und unter den Bestandsgebäuden/befestigten bzw. Park-und Wirtschaftsflächen mit archäologischen Funden (Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunden (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, Bodenverfärbungen, etc.) zu rechnen. Für sämtliche Bodeneingriffe ist daher eine denkmalfachliche Bewertung durch das Regierungspräsidium und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde erforderlich. Da die bislang unterblieb, bitten wir um Übernahme in den Textteil und gerade auch in den hierfür ja auch vorgesehenen Umweltbericht!

Sollte an den Planungen in der beantragten Form festgehalten werden, bedarf es je nach Art und Umfang der notwendigen Erdeingriffe archäologischer Untersuchungen, in deren Zuge Funde und Befunde dokumentiert und ggf. fachgerecht geborgen werden

Dienstgebäude Moltkestraße 74 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926-4801 · Telefax 0711 904 45444
abteilung8@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
ÖPNV Haltestelle Städtisches Klinikum · Parkmöglichkeit Landesbehördenzentrum

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	müssen. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen bestmöglich gerecht zu werden, soll damit wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen erhalten werden. Für eine qualifizierte Stellungnahme bitten daher um weitere Beteiligung. Aus gegebenem Anlass weisen wir schon jetzt darauf hin, dass sämtlich Auf- oder Abgrabungen, einschließlich des Abbaus der vorhandenen Baulichkeiten ab Unterkante Fundament/Unterbau befestigter Flächen, geologischer Untersuchungen, der Suche nach Kampfmitteln, dem Ausbau von Leitungen usw. archäologische Untersuchungen durch eine hierfür geeignete Fachfirma auf Kosten des Bauherrn erforderlich sind. Diese Maßnahme muss frühzeitig im Vorfeld sämtlicher Bodeneingriffe ausgeführt werden und dient dazu, von dem Vorhaben beeinträchtigte Kulturdenkmale zu sichern. Anschließend sind archäologische Schürfen erforderlich, die bis auf die maximale Bautiefe reichen können. Sollten sich hierbei für die Landesgeschichte bedeutsame archäologische Kulturdenkmale, angetroffen werden, die durch die Umsetzung des Planverfahrens beeinträchtigt werden, sind anschließende Ausgrabungen erforderlich, die mehrere Monate dauern können. Es ist daher im Interesse des Bauherrn, die erste Maßnahme rechtzeitig durchzuführen, um Planungssicherheit zu erleichtern und Wartezeit durch eine Ausgrabung zu minimieren. An den Kosten dieser Ausgrabung hat sich der Bauherr als Verursacher im Rahmen des Zumutbaren zu beteiligen. Für die archäologischen Maßnahmen schlagen wir den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege vor. Für Auskünfte steht Ihnen Frau Dr. Felicitas Schmitt, Referat 84.2. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (felicitas.schmitt@rps.bwl.de) zur Verfügung. Vielen Dank! Mit freundlichem Gruß i.V. Dr. Andreas Thiel	**Beschlussvorschlag:** Der Hinweis auf die Lage des Plangebiets wird im Textteil zum Bebauungsplan übernommen und entsprechend dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Datum 08.09.2023 Name Lena Mitsdörffer Durchwahl 0711 904-12132 Aktenzeichen RPS21-2434- 57/7/2 (Bitte bei Antwort angeben) ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Versand nur per E-Mail an: stellungnahmen@roosplan.de **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung" in Aidlingen, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB** **Ihr Schreiben vom 31.07.2023** Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und dadurch den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, führen Sie selbst in der Begründung zum Bebauungsplan aus: Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Der Bebauungsplan hingegen setzt ein Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe fest. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen. Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. **Raumordnung** Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 ·Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	Das Formblatt wird im Zuge der öffentlichen Auslegung entsprechend angepasst. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	Aus raumordnerischer Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt insofern Bedenken gegen die Planung, als dass diese im Widerspruch zu dem als Ziel der Raumordnung zu beachtenden Integrationsgebot nach Plansatz (PS) 3.3.7.2 (Z)[1] des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg 2002 (LEP), §§ 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 ROG steht. Zur Überwindung des Zielkonfliktes ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich. Das Zielabweichungsverfahren wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21, Raumordnung – durchgeführt. Wir bitten Sie daher, sich im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung zur weiteren Verfahrensabstimmung mit uns in Verbindung zu setzen. Im Übrigen weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erhebliche Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen** Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 [1] Nach PS 3.3.7.2 (Z) Satz 2 und 3 LEP 2002 sollen „Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage.“	Der Widerspruch zum Regionalplan ist bereits bekannt. Im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans sind Gespräche mit dem Verband Region Stuttgart und dem Regierungspräsidium erfolgt. Ein Zielabweichungsverfahren ist bereits eingeleitet. Auf das Thema Starkregen wird im Bebauungsplan bereits Rücksicht genommen. So wird ein begrüntes Flachdach festgesetzt, welches das anfallenden Niederschlag speichert und zeitverzögert an den bestehenden Kanal abgibt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen das Vorkehrungen zum Schutz vor Starkregenereignisse bauseits getroffen werden sollten.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de **Hinweis:** Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Lena Mitsdörffer	**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen wird zugestimmt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4.		

Verband Region Stuttgart
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

ROOSPLAN
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

per E-Mail an:
stellungnahmen@roosplan.de

Stuttgart, den	06. September 2023
Ansprechpartner*in:	Herr Wiemann
Telefon:	+49 (0)711 22759- 37
E-Mail:	wiemann @region-stuttgart.org
Aktenzeichen:	45.1/Wie
	Aidlingen_GE-Aidlingen-2Aend

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung“ in Aidlingen – Ihr Schreiben vom 31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Verbands Region Stuttgart im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens. Nachdem es sich um die frühzeitige Beteiligung handelt, nehmen wir aufgrund der Fristsetzung verwaltungsseitig wie folgt Stellung. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens auf der Grundlage eines Gremienbeschlusses.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden Lebensmittelmarktes von derzeit 960 m² auf 1.600 m² geschaffen werden. Hierzu ist die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes vorgesehen.

Bei dem zukünftig zulässigen Vorhaben handelt es sich um großflächigen Einzelhandel. In der Gemeinde Aidlingen sind entsprechende Nutzungen regionalplanerisch dann zulässig, wenn sie der Grundversorgung dienen (i.W. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren), der Verkaufsflächenumfang auf die Versorgung der Einwohner abgestimmt ist (Kongruenzgebot) und keine negativen Auswirkungen auf die Nahversorgung im Ort selbst und in benachbarten Gemeinden zu erwarten sind (Beeinträchtigungsverbot).

Bei einem Lebensmittelmarkt handelt es sich aufgrund des Hauptsortiments zunächst prinzipiell um ein Vorhaben der Grundversorgung, soweit andere Sortimente auf höchsten 10 % der Verkaufsfläche begrenzt werden. Das ist über entsprechend vorgesehene Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt.

Im Hinblick auf die weiteren Vorgaben zu Abstimmung auf die örtliche Versorgung sowie Auswirkungen des Vorhabens (Kongruenzgebot bzw. Beeinträch-

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektor:
Dr. Alexander Lahl

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE ST 600

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4.	- 2 - tigungsverbot) kommt das vorliegende Einzelhandelsgutachten zum Ergebnis, dass sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtigungsverbot eingehalten werden können. Danach kann rd. 95 % des voraussichtlichen Umsatzes aus Kaufkraft aus der Gemeinde Aidlingen erzielt werden. Der Schwellenwert des Kongruenzgebotes von 70 % wird entsprechend eingehalten. Durch das geplante Vorhaben hervorgerufene Umsatzverlagerungen werden in Aidlingen selbst bis zu 5 % und in benachbarten Gemeinden bis zu 3 % erwartet. Der Schwellenwert des Beeinträchtigungsverbots von 10 % kann damit ebenfalls eingehalten werden. Die regionalplanerischen Vorgaben für die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel der Grundversorgung in der Gemeinde Aidlingen können insofern eingehalten werden. Der Standort stellt zwar eine bestehende und etablierte Versorgungslage innerhalb der Gemeinde dar. Aufgrund der von Wohngebieten abgesetzten Gewerbegebietslage handelt es sich allerdings um einen städtebaulich nicht integrierten Standort. Der Bebauungsplan widerspricht damit dem Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans und steht insofern im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung. Aus diesem Grund ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens notwendig und vorgesehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß **gez.** Martin Wiemann	**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen wird gefolgt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
7.	DAS HANDWERK DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN. Handwerkskammer Region Stuttgart Handwerkskammer Region Stuttgart · Postfach 102155 · 70017 Stuttgart ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung" der Gemeinde Aidlingen – Stellungnahme Handwerkskammer Region Stuttgart** 10. August 2023 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 2.1-Ne/Ne Ansprechpartner: Manuel Neustifter Telefon 0711 1657-272 Telefax 0711 1657-873 manuel.neustifter@hwk-stuttgart.de Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart info@hwk-stuttgart.de www.hwk-stuttgart.de Präsident: Rainer Reichhold Hauptgeschäftsführer: Peter Friedrich Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE31 6005 0101 0002 1205 00 BIC: SOLA DEST 600 Volksbank Stuttgart eG IBAN: DE21 6009 0100 0213 9560 04 BIC: VOBA DESS XXX Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am gegenständlichen Verfahren. Seitens der Handwerkskammer Region Stuttgart bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung". Jedoch ist zu bedauern, dass durch die geplante Festsetzung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel vormals frei nutzbare Gewerbefläche ersatzlos verloren geht und somit nicht mehr den arbeitsplatzreichen verarbeitenden und produzierenden Gewerben zur Verfügung steht. Bereits jetzt sei darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet zahlreiche Handwerksbetriebe befinden. Diese dürfen weder durch die erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Planumsetzung, noch durch die anschließende Nutzung entsprechend des Planziels in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet werden. In diesem Zusammenhang ist v.a. die deutliche Vergrößerung der bisherigen Verkaufsfläche problematisch. Trotz der nicht beabsichtigten wesentlichen Erweiterung des Sortiments muss durch die deutliche Vergrößerung der Verkaufsfläche von aktuell 957 m^2 auf 1.600 m^2 von einem Mehr an Kunden- und Zulieferungsverkehr ausgegangen werden. Dies zeigt sich auch anhand der prognostizierten Umsatzsteigerung von aktuell 4,3 Millionen Euro auf dann 6,2 Millionen Euro. Bereits jetzt findet die Andienung des gesamten Gewerbegebiets Aidlingen überwiegend über die Straße „Tannenweg" statt. Aus den genannten Gründen ist daher dort auch von einem deutlich erhöhten Begegnungsverkehr – auch zwischen Lkws – auszugehen. Dies sollte im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens bedacht und entsprechend berücksichtigt werden, sodass keine negativen Auswirkungen entstehen können. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu einer Vielzahl von Handwerksbetrieben bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Manuel Neustifter Rechtsberater	Die Bedenken hinsichtlich des Verlusts von Gewerbefläche sind nachvollziehbar. Jedoch hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, den bestehenden Rewe-Markt im Bestand zu halten und nicht ein Fläche in der freien Landschaft für eine Neuansiedlung zur Verfügung zu stellen. Durch die Erhöhung der Verkaufsfläche ist eine geringe Zunahmen des Verkehrs durch Zulieferung mit Lkw bzw. Kunden mit Pkw natürlich verbunden. Jedoch sind die Straßenbreiten ausreichend dimensioniert, um diesen Mehrverkehr aufzunehmen. Von einer Verschlechterung der bestehenden Situation ist somit nicht auszugehen. **Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
11.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Deckenpfronn hat dieses zur Kenntnis genommen und hat keine Einwände/Anregungen. Freundliche Grüße aus Deckenpfronn **Emanuele Biasi** **Stellv. Hauptamtsleiter** Gemeinde Deckenpfronn Marktplatz 1 75392 Deckenpfronn Tel.: 07056 / 9279-37 Fax: 07056 / 9279-50 E-Mail: biasi@deckenpfronn.de Deckenpfronn kulturell & gastlich	
14.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung. Die Gemeinde Gechingen hat keine Anregungen. **Mit freundlichen Grüßen** *Melanie Krauß* **Vorzimmer Bürgermeister** **Gemeinde Gechingen** **Calwer Straße 14** **75391 Gechingen** **Tel.-Nr. 07056 / 201-91** **Fax-Nr. 07056 / 201-37** **E-Mail: m.krauss@gechingen.de** **Internet: www.gechingen.de**	**Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
15.	EINGEGANGEN 4. AUG. 2023 Grafenau Gemeinde Grafenau/Württ., Postfach 1134, 71117 Grafenau Roosplan Adenauerplatz 4 71522 Backnang Ansprechpartner/in Herr Buck Zimmer 209 Telefon 07033 403 0 Durchwahl 07033 403 20 Fax 07033 403 21 E-Mail m.buck@gemeindegrafenau.de Ihre Nachricht / Ihr Zeichen / Unser Zeichen 621.4150; 913.211 / Datum 02.08.2023 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften** **"Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung"** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an dem obengenannten Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Aidlingen. Planungen und Belange der Gemeinde Grafenau sind nicht berührt, so dass die Gemeinde keine Einwendungen hat und keine Anregungen vorträgt. Wir wünschen viel Erfolg mit dem Vorhaben. Freundliche Grüße M. Buck Bauamt Ortsteile Döffingen Dätzingen Landkreis Böblingen Sitz der Verwaltung Hofstetten 12 71120 Grafenau Steuer-Nr. 56003/00449 www.grafenau-wuertt.de Kreissparkasse Böblingen (BLZ 603 501 30) Kto. 127 IBAN: DE12 6035 0130 0000 0001 27 BIC: BBKRDE6BXXX Vereinigte Volksbank AG (BLZ 603 900 00) Kto. 450 251 004 IBAN: DE49 6039 0000 0450 2510 04 BIC: GENODES1BBV Sprechzeiten: Mo-Do 8.00-12.00 Uhr, Fr 7.30-12.00 Uhr, Do 16.00-18.00 Uhr	**Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
16.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens. Den Unterlagen der TÖB-Beteiligung aus der frühzeitigen Beteiligung ist zu entnehmen, dass landes- und regionalplanerische Ziele (Integrationsgebot) mit dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten werden. Soweit regionalplanerische Ziele nicht berücksichtigt werden, müssen wir in unserer zentralörtlichen Funktion von einer Betroffenheit ausgehen. Ohne die Einschätzung der zuständigen Behörden zu diesem Sachverhalt, kann von Seiten der Stadt Sindelfingen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Wir bitten um weitere Information und Beteiligung sowohl im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahren als auch im Rahmen eines ggf. anstehenden Zielabweichungsverfahrens. Mit freundlichen Grüßen i.A. Matthias Rothenbacher Mit freundlichen Grüßen i.A. Matthias Rothenbacher --- Stadt Sindelfingen Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation Stadtentwicklung Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen Stadt Sindelfingen	Es wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, da regionalplanerische Ziele durch die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel im Bebauungsplan berührt sind. Die Stadt Sindelfingen wird im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan und Zielabweichungsverfahren informiert.
17.	Schäferlaufstadt Wildberg Stadtverwaltung · Postfach 63 · 72214 Wildberg Roosplan Adenauerplatz 4 71522 Backnang **FB Planen & Bauen** **Bauverwaltung** **Karolin Weik** Tel: 07054/201-311 Fax: 07054/201-315 E-Mail: karolin.weik@wildberg.de Az: III/KW/hg Datum: 10.08.2023 **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung"** **Entwurfsoffenlage der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** **gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Wildberg hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwendungen erhoben. Wir wünschen Ihnen für den weiteren Verfahrensverlauf alles Gute. Mit freundlichen Grüßen Ulrich Bünger Bürgermeister	**Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Sindelfingen wird weiter am Verfahren beteiligt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
20.	**Stellungnahmen** **Von:** Amadeus Beer <Amadeus.Beer@deutschebahn.com> **Gesendet:** Dienstag, 1. August 2023 12:22 **An:** Stellungnahmen **Betreff:** AW: Anfrage Ansprechpartner - Bauanträge, Beteiligungsverfahren - TÖB - Unser Az.: TOEB-BW-23-163363 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kahn, Gegen die Aufstellung der o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Einwendungen oder Anmerkungen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen: Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen. Diese Stellungnahme kann bei Bedarf auch in Papierform auf dem Postweg zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass die digitale Stellungnahme ausreicht und von Ihnen anerkannt wird, sofern wir keine gegenteilige Mitteilung erhalten. Freundliche Grüße Amadeus Beer Baurecht I, CR.R O41 Deutsche Bahn AG Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus DBImm, 51103 Köln Tel. +49 221 141 18840	**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
24.	**Stellungnahmen** **Von:** B.Beck@telekom.de **Gesendet:** Freitag, 25. August 2023 13:16 **An:** Stellungnahmen **Betreff:** Aidlingen BebPl Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung | Südwest22_2023_60301 **Anlagen:** Lap Aidlingen BebPl Gewerbegebiet Aidlingen Neufassub´ng 2te Änderung.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Für den rechtzeitigen Aus- bzw. Umbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Telefonnummer 0800 33 01903 oder unter der Internetadresse „ https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss " so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen Bernd Beck	Die Lage der Telekommunikationsleitungen in Form des Lageplans wird dem Bauherrn zur Verfügung gestellt. **Beschlussvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
25.	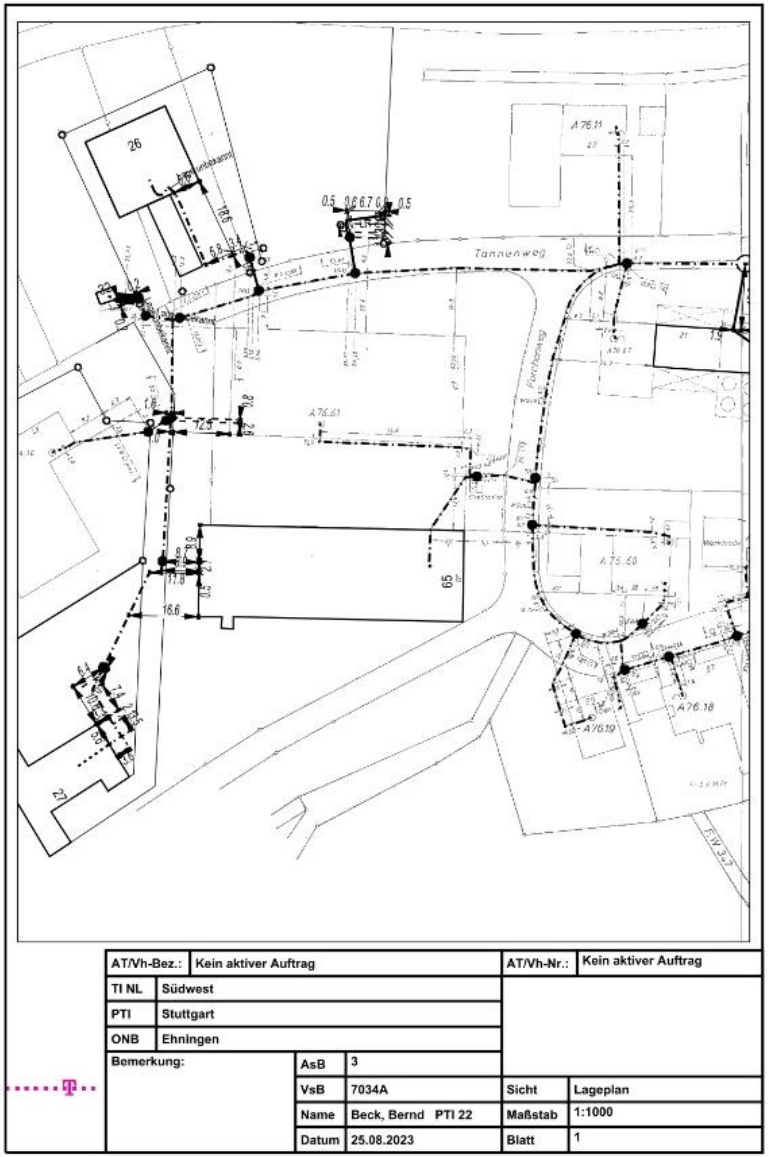	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
26.	Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren. Anbei unsere Stellungnahme zur Strom- und Erdgasversorgung. **Stellungnahme Strom: Ansprechpartner Herr Fleck, Telefon: 7032 13-238, E-Mail: c.fleck@netze-bw.de** Im Plangebiet befinden sich folgende Anlagen • 20-kV-Erdkabel • 0,4-kV-Erdkabel • Umspannstation Forchenweg Die 20-kV-Erdkabel sind im beiliegenden Planausschnitt rot, die 0,4-kV-Erdkabel blau eingezeichnet. Bitte nehmen Sie unsere Anlagen in den Bebauungsplan auf. Für Kabel, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wege befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. **Ferner beantragen wir nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB die Ausweisung von einer Fläche mit einer Größe von 5,0 m x 6,0 m für die Errichtung einer Umspannstation zur Versorgung mit elektrischer Energie.** Der genaue Standort sollte gemeinsam im Laufe des Verfahrens festgelegt werden. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. **Stellungnahme Gas: Ansprechpartnerin Frau Hentschel, Telefon: 07150 9137-56562, E-Mail: s.hentschel@netze-bw.de** Gasseitig bestehen zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken. Freundliche Grüße Julia Plonsky Projektierung Netzentwicklung Mitte 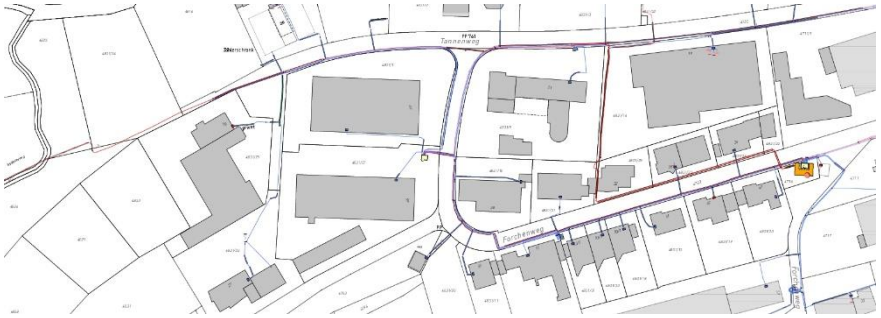	Eine Fläche für die Umspannstation wurde in den Bebauungsplan übernommen und als Fläche für Ver- und Entsorgung Zweckbestimmung Elektrizität/Telekomunikation festgesetzt. Die Ausweisung von Leitungsrechten ist nicht notwendig. Die Lage wurde auch bereits zwischen Energieversorger und Architekt abgesprochen. **Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen bzgl. Darstellung der Umspannstation im Planteil zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
29.	Meine Kraft vor Ort Syna Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden: Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim **Planung Murrhardt** Ansprechpartner: Heiko Knejfl T: 07144 – 266 407 E: heiko.knejfl@syna.de Pleidelsheim, 31. Juli 2023 **Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung" in Aidlingen** Ihre E-Mail vom 31.07.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH i.V. **Michael Kronmüller** i.A. **Heiko Knejfl** EMAS VDE TSM DVGW TSM **Syna GmbH** Ludwigshafener Straße4 · 65929 Frankfurt am Main · T069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de **Aufsichtsratsvorsitzender** Dr. Markus Coenen ·**Geschäftsführer** Dr. Andreas Berg · Marcel Rohrbach ·**Sitz der Gesellschaft** Frankfurt am Main · **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · **Steuernummer** 047 243 72361 · **Umsatzsteuer-ID-Nummer** DE814303069 **Bankverbindung** Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX Teil von Süwag	**Beschlussvorschlag:** Kenntnisnahme. Die Syna wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
31.	**Stellungnahmen** **Von:** ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com> **Gesendet:** Mittwoch, 6. September 2023 13:42 **An:** Stellungnahmen **Betreff:** Stellungnahme OEG-6612, Vodafone West GmbH, TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung" Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-6612 ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Datum 06.09.2023 **TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan "Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung"** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.07.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	**Beschlussvorschlag:** Der Hinweis auf bestehende Leitungen von Vodafon GmbH wird dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
31.		

Zusammenfassung Ihrer Anfrage

Anfragetyp:	behördliche Planung
Kategorie:	Bebauungsplan(Genehmigungsverfahren)
Spezialbaugerät:	Nein
Start der Maßnahme:	31.07.2023
Ende der Maßnahme:	09.08.2023
Titel Ihres Vorhabens:	Gewerbegebiet Aidlingen, Neufassung 2. Änderung
Eigenes Zeichen:	23.066
Auftraggebendes Unternehmen:	Gemeinde Aidlingen
Ausführendes Unternehmen:	-
Bauleitung:	-

Kurzbeschreibung:

Die Gemeinde Aidlingen ist laut Regionalplan der Region Stuttgart beschränkt auf Eigenentwicklung und hat dennoch die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs zu sichern. Aufgrund des bereits in die Jahre gekommenen bestehenden Marktgebäudes und der strategischen Weiterentwicklung im Einzelhandel, ist ein Ersatzneubau am selben Standort geplant, der auch moderne und barrierearme Einkaufsmöglichkeiten gewährleisten kann. Durch die erforderliche größere Verkaufsfläche (geplant sind 1.600 m²) ist es notwendig, den bestehenden Bebauungsplan entsprechend anzupassen und statt einer gewerblich nutzbaren Fläche ein Sondergebiet auszuweisen.

Kartendarstellung:

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

Netze BW GmbH kontakt@netze-bw.de

Nutzen Sie den Netze BW GmbH Online-Service für aktuelle Leitungsauskünfte: https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft [https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft] Auf der Webseite finden Sie über das Kontaktformular die Ansprechpartner der zuständigen Netzgebiete. Erhaltene Antworten und den Status der Beantwortung können Sie hier manuell nachführen.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
31.	**Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber.** Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. ABO Wind AG Air BP AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Amprion GmbH Arelion Germany GmbH (ehemals Telia Carrier) astora GmbH bayernets GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH BayWa r.e. Operation Service GmbH BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH BP Europa SE - BP Lingen Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG CEE Operations GmbH Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH DOW Olefinverbund GmbH Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau A.ö.R. Erdgas Münster GmbH euNetworks GmbH Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OQ Chemicals GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH) ExxonMobil Production Deutschland GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Färber Gas GmbH GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH) GasLINE GmbH GASSCO AS Gastransport Nord GmbH Gasunie Deutschland Transport Services GmbH GDMcom GmbH (ehemals GasLINE Netzgebiet OST)	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
31.	Gemeinde Heek Gemeindewerke Vaterstetten GEW Wilhelmshaven GmbH GIBY GmbH Glasfaser NordWest Gmbh & Co. KG Harzwasserwerke GmbH INEOS Phenol GmbH (Vorwerk ASA GmbH) InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG Infraserv GmbH & Co. Höchst KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- Landkreis Cham - Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Linde GmbH Lumen Technologies Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH) MERO Germany GmbH MET Speicher GmbH Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH Netzgesellschaft Düsseldorf mbH NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH (Beauskunftung auch für Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH) Nowega GmbH OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG ONEO GmbH & Co. KG Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn)) PCK Raffinerie GmbH Schwedt Raffinerie Heide GmbH RAG Aktiengesellschaft Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (Beauskunftung auch für Mainline Verwaltungs-GmbH)	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
31.	Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH RuhrEnergie GmbH, EVR (Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet) Shell Energy and Chemicals Park Rheinland STADTWERK AM SEE / TeleData / RW-Bodensee Stadtwerke Pinneberg GmbH Stadtwerke Rosenheim / komro Statkraft Markets GmbH STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel) SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG TanQuid GmbH & Co. KG Tegel Projekt GmbH TeleData GmbH - Gebiet TWS TenneT TSO GmbH - Bereich Nord TenneT TSO GmbH - Bereich Süd terranets bw GmbH (Netz Süd) terranets bw Netz Nord (ehemals Gas Union) Thyssengas GmbH TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH TransnetBW GmbH UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Bierwang und Breitbrunn Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel Uniper Wärme GmbH USG-Blexen GmbH ValloSol GmbH vitronet-z GmbH VNG Gasspeicher GmbH / Erdgasspeicher Peissen GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) Westnetz GmbH Windpower GmbH Wintershall Dea Deutschland GmbH WSW Energie & Wasser AG YNCORIS GmbH & Co. KG Zayo Infrastructure Deutschland GmbH Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Zweckverband Landeswasserversorgung Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
32.	Hallo, ich habe mir heute die Unterlagen zum neuen Bebauungsplan angeschaut. Was ich nicht verstehe ist, dass trotz einer Erhöhung der Kundenfrequenz das Gebiet endlich durch eine leistungsfähige Erschließung über den bestehenden Parkplatz von REWE an die Hauptstraße erschlossen wird. Der immer wieder angeführte Hinweis auf den Naturschutz kann man so nicht stehen lassen, da es ja möglich wäre an anderer Stelle einen Ausgleich zu schaffen. Außerdem sprechen wir da von ca. 100 qm Fläche also etwa 10m zur Hauptstraße und 10m Breite der 2 Fahrspuren auf der neuen Brücke. Bei uns hier nimmt der Verkehr immer weiter zu. Da Größte LKW hier einfahren kommt es den ganzen Tag und Nacht zu sehr gefährlichen Begegnungen von ein und ausfahrenden LKW die nicht an einander vorbeikommen da die Kurve zu eng und unübersichtlich ist. Den Ganzen Tag und Nacht wird deshalb dauernd gehupt. An Schlaf ist an Sommertagen bei offenem kaum zu denken. Sind wir Anwohner denn nicht auch schutzwürdig wie zum Beispiel Haussperrlinge oder Kröten für die sogar Straßen gesperrt werden? Wir als Anlieger der Buchhaldenstraße und des Tannenweges fühlen uns absolut übergangen. Vielleicht müssen wir erst eine Bürgerinitiative ins Leben rufen bevor man uns wahrnimmt. Danke für Ihre Mühe Mit freundlichem Gruß	Ein zusätzlicher Anschluss an die Hauptstraße ist nicht geplant. Natürlich besteht in Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit mit Ausgleichsmaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, jedoch sollte in erster Linie ein Eingriff vermieden werden. Der vorliegende Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und schafft somit keine zusätzlich versiegelten Flächen in der freien Landschaft. Es wird anerkannt, dass mit einer geringen Zunahme an Verkehr aufgrund des Vergrößerten Markts gerechnet werden muss. Die Radien sowie die Fahrbahnbreiten, um Begegnungsverkehr zuzulassen, sind ausreichend dimensioniert. Die Entscheidung, den bestehenden Lebensmitteleinzelhändler an diesem Standort zu halten und nicht Flächen in der freien Landschaft zur Verfügung zu stellen, ist in einem langen Prozess getroffen worden. So wurden eine Abwägung gegenüber einer Mehrversieglung durch Straßen, Infrastruktur, Stellplätze und Gebäude im Außenbereich gegenüber der innerörtlichen Entwicklung am bestehenden Standort getroffen. **Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht zugestimmt.